

Öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates Büchenau am 17.10.2022**Top 1: Geschäftsordnung Ortschaftsrat Büchenau**■ **Herbert Knoch**

Au in den Buchen 26
76646 Bruchsal

■ **Sven B. Riffel**

Gustav- Laforsch- Str. 59
76646 Bruchsal

info@spd-buechenau.de

Stellungnahme-Nr.: 2022.GS06.S0

Büchenau, den 17.10.2022

Stellungnahme der SPD Büchenau zu Top 1 „Geschäftsordnung Ortschaftsrat Büchenau“ (Vorlage 259/2022)

Die SPD Büchenau hat die Geschäftsordnung Ortschaftsrat Büchenau zur Kenntnis genommen. Es gibt wenige Paragraphen bzw. Absätze, die die SPD Büchenau gerne im Folgenden kommentieren möchte:

§ 4 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Ortschaftsräte/-innen (§ 24 Abs. 3 - 5 GemO)

(3) Schriftliche Anfragen sind [...], innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Ortschaftsrats vom/von der Ortsvorsteher/-in mündlich beantwortet werden [...].

Wir hoffen, dass die Beantwortung von Anfragen innerhalb von vier Wochen unabhängig von den personellen Ressourcen in den Fachämtern bestmöglich angestrebt wird. Die SPD Büchenau würde folgenden Grundsatz begrüßen: „Bei schriftlichen Anfragen werden diese auch schriftlich gegenüber dem Ortschaftsrat und der anfragestellenden Fraktion beantwortet und das (digitale) Schriftstück ausgehändigt bzw. per E-Mail weitergeleitet“. Dies sollte auch im Nachgang an eine Ortschaftsratsitzung für mündliche Beantwortungen gelten.

§ 9 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse (§§ 35, 41 b Abs. 5 GemO)

(4) Die in öffentlicher Sitzung [...], bekannt gegebenen Beschlüsse sind [...] innerhalb einer Woche nach der Sitzung auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen.

Wir begrüßen die Veröffentlichung im Internet. Hierdurch wird den Bürger/-innen eine maximale, zeitnahe Transparenz über die Themen des Ortschaftsrates und dessen Entscheidungen gegeben. Die SPD Büchenau bietet seit der Kommunalwahl 2019 unter www.spd-buechenau.de >> „Notizen aus dem Ortschaftsrat“ den Bürger/-innen eine neutrale Mitschrift über die jeweilige Ortschaftsratsitzung.

§ 14 Beratungsunterlagen (§§ 34 Abs. 1, 35 Abs. 1 und 41b Abs. 2 GemO)

(3) Vorlagen zu öffentlichen Sitzungen werden rechtzeitig – spätestens drei Tage – vor der Sitzung, nachdem sie den Mitgliedern des Ortschaftsrats zugegangen sind, über [...] das Ratsinformationssystem öffentlich zugänglich gemacht, [...].

Wir begrüßen die Veröffentlichung im Internet. Demgegenüber sind für die Vorbereitung der Fraktionen auf die Ortschaftsratsitzungen 7 Tage Vorlaufzeit essentiell, um sich mit dem jeweiligen Thema ausreichend auseinandersetzen und eine Meinungsfindung durchführen zu können.

§ 16 Handhabung der Ordnung, Hausrecht (§ 36 Abs. 1 und 3 GemO)

(4) Bild-, Film- und Tonaufzeichnungen sind während der öffentlichen [...], nicht zugelassen. Insbesondere das Posten von Mitschnitten in Bild und Ton bzw. von Bildern aus der Beratung, z.B. auf sozialen Netzwerken, ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, wenn die Genehmigung ausdrücklich und einstimmig für einen einzelnen Tagesordnungspunkt erteilt ist.

Wir begrüßen diese Regelung außerordentlich.

§ 27 Schriftliches und elektronisches Verfahren (§ 37 Abs. 1 GemO)

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden. Der Antrag [...], wird [...] allen Ortschaftsräten/-innen entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. [...] Wird [...] das elektronische Verfahren gewählt, wird der Beratungsgegenstand [...], gleichzeitig allen Ortschaftsräten/-innen [...] mit E-Mail über die virtuelle Poststelle übersandt. [...].

Wir begrüßen diese Regelung. Ähnliche (digitale) Arbeitsweisen werden bei vergleichbaren, nicht politischen, Gremien bereits seit Jahren praktiziert.

§ 31 Anerkennung der Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen in einer Ortschaftsratssitzung zur Kenntnis des Ortschaftsrats zu bringen. [...].

Wir gehen davon aus, dass diese Regelung auch bei personellen Engpässen der Stadtverwaltung eingehalten werden kann.

§ 32 Einsichtnahme in die Niederschrift (§ 38 Abs. 2 GemO)

(1) Die Ortschaftsräte/-innen können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen. [...].

Diese Möglichkeit steht unseres Wissens nur mit persönlicher Anwesenheit der Ortschaftsräte/-innen im Rathaus Bruchsal zur Verfügung. In der heutigen (digitalen) Arbeitswelt sollte geprüft werden, ob es nicht die Möglichkeit eines digitalen Archives für öffentliche Protokolle geben könnte, dass u.a. auch nach Schlagwörtern durchsucht werden kann.

Die SPD Büchenau **stimmt** der Geschäftsordnung Ortschaftsrat Büchenau (Vorlage 259/2022) **zu**.

Herbert Knoch

Sven B. Riffel

Betroffene Themen: ■ Gremienarbeit des Ortschaftsrates transparent darstellen